

Aktenzeichen: 2 AZN 254/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 25. Mai 1984

- 2 AZN 254/84 -

I. Arbeitsgericht

Köln

Urteil vom 5. August 1983

- 2 Ca 3747/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Urteil vom 16. Februar 1984

- 8/7 Sa 1253/83 -

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 254/84

8/7 Sa 1253/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Mai
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des beklagten Bistums gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. Februar 1984
- 8/7 Sa 1253/83 - wird auf seine Kosten als
unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Das Landesarbeitsgericht hat für die mehrfachen befristeten Anstellungen der Klägerin die vom beklagten Bistum angegebene Vertretung für eine beurlaubte Lehrerin aus mehreren - jeweils selbständig tragenden - Erwägungen nicht als sachlichen Grund für die Befristungen anerkannt. Da das anzufechtende Berufungsurteil eine mehrfache Begründung enthält, käme eine Zulassung der Revision wegen Divergenz nur dann in Betracht, wenn hinsichtlich sämtlicher Begründungen schlüssig eine Divergenz dargelegt worden ist (BAG Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

b) Diese Voraussetzung fehlt schon für die Hauptbegründung des

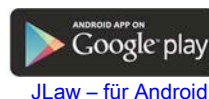


-4-

Landesarbeitsgerichts, die Klägerin sei überwiegend in einem Bereich tätig gewesen, der mit dem Aufgabengebiet der beurlaubten Lehrerin nichts zu tun hatte. Nach dem Vortrag des beklagten Erzbistums bestünden auch keine Anhaltspunkte dafür, daß ein Fall der mittelbaren Stellvertretung anzunehmen sei. Insoweit liegt entgegen der Annahme des beklagten Bistums keine Divergenz zwischen dem anzufechtenden Urteil und den Entscheidungen des Siebten Senates vom 30. September 1981 - 7 AZR 789/78 - (BAG 36, 229) und vom 13. April 1983 - 7 AZR 51/81 - (zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) vor. Das Landesarbeitsgericht hat ausdrücklich geprüft, ob der in der Entscheidung vom 30. September 1981 (aaO) angesprochene Fall der mittelbaren Vertretung vorliegt und dazu einen entsprechenden Vortrag des beklagten Bistums vermißt. Die weiter angezogene Entscheidung des Siebten Senates vom 13. April 1983 (aaO) betrifft eine Fallgestaltung, die nach Auffassung des Siebten Senates durch rechtserhebliche Besonderheiten gekennzeichnet war. Diese Besonderheiten hat der Siebte Senat darin gesehen, daß die klagende Lehrerin nicht zur Vertretung einer bestimmten konkreten Lehrkraft an einer bestimmten Schule im Sinne eines bestimmten Arbeitsplatzes, sondern lediglich für deren Planstelle zur Deckung des Aushilfsbedarfs im Bereich eines Regierungsbezirks für ein Schuljahr eingestellt worden war. Da die Klägerin im vorliegenden Fall demgegenüber nach dem eigenen Vortrag des beklagten Bistums nicht allgemein als Daueraushilfe für Schulen im Bereich des Bistums, sondern zur Vertretung einer bestimmten beurlaubten Lehrkraft in einer Schule angestellt worden ist, können die vom Siebten Senat mit den Besonderheiten des damaligen Falles begründeten Grund-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



sätze nicht auf den Streitfall übertragen werden.

b) Aus diesem Grunde beruht auch die weitere Begründung des Landesarbeitsgerichts, gegen eine Vertretung der beurlaubten Frau T durch die Klägerin spreche auch die Dauer der letzten Befristung (6. Juli 1983), weil Frau T bis zum 3. August 1985 beurlaubt sei, nicht auf einer Divergenz. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senates muß die Dauer einer befristeten Aushilfe für eine bestimmte erkrankte oder beurlaubte Lehrkraft an der bekannten oder (bei ungewisser Entwicklung) an der durch Prognose zu ermittelnden voraussichtlichen Dauer der Verhinderung ausgerichtet werden (vgl. das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des Senates vom 8. September 1983 - 2 AZR 438/82 - und allgemein zur erforderlichen Prognose bei der Einstellung zur Aushilfe: BAG 32, 274 = AP Nr. 56 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Soweit die vom beklagten Bistum angezogene Entscheidung des Senates vom 8. März 1962 - 2 AZR 497/61 - (BAG 12, 328 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) nicht nur auf den Sonderfall einer ungewissen Dauer der Suspendierung eines Arbeitnehmers abstellt, ist sie nicht mehr divergenzfähig, weil sie durch die spätere vorstehende Rechtsprechung des Senates überholt und konkludent aufgegeben worden ist. Das gilt auch für die weitere Überlegung in dem angezogenen Urteil, der Arbeitgeber hätte der Ungewißheit über die Dauer der benötigten Aushilfe auch durch Vereinbarung eines auflösend bedingten Arbeitsvertrages begegnen können. Gegen auflösende Bedingungen bestehen nach der neueren Rechtsprechung des Senates erhebliche Bedenken (BAG 36, 112, 123 ff. = AP Nr. 4 zu



§ 620 BGB Bedingung), denen jedenfalls dadurch Rechnung getragen werden muß, daß an die sachliche Rechtfertigung besonders strenge Anforderungen gestellt werden (Urteil des Senates vom 9. Februar 1984 - 2 AZR 402/83 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt). Auf diese Problematik kommt es im übrigen im Streitfall nicht entscheidend an, weil die Dauer des Ausfalles von Frau T nicht ungewiß sondern eindeutig bestimmt war.

c) Da schon die beiden behandelten Begründungen des Landesarbeitsgerichts das anzufechtende Urteil tragen, kann es dahingestellt bleiben, ob die weiteren, zusätzlichen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts (Hinweis auf die bekannte Schwangerschaft der Klägerin während der letzten Befristung und ein Schreiben des Generalvikariates vom 17. Februar 1983) auf der von der Beschwerde angenommenen Divergenz beruhen.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

